



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2024

1. Einleitung

In der Taxordnung sind die Preise für die Zimmermiete inkl. Vollpension, die Betreuung und Pflege sowie für verschiedene ausserordentliche Dienstleistungen festgehalten. Alle Taxen sind Einheitspreise unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich auf der Grundlage der Kostenrechnung des Vorjahres und dem Budget des Folgejahres festgelegt mit dem Ziel, die Kosten des Heimbetriebs zu decken.

Die Taxordnung wird von den Gemeinderäten Trogen und Speicher auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

2. Pensionstaxen

2.1 Pensionstaxe inkl. Vollpension und Grundleistung

Die Preise verstehen sich pro Person und Tag. Wird eines der Einzelzimmer mit zwei Personen belegt, so ermässigt sich die Pensionstaxe für jede Person um 15%.

Zimmer im Neubau	Grösse	Pensionstaxe	Zimmer
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC, Balkon	23 m ²	126.00 CHF	111, 115, 212, 213, 214, 215, 216
Einzelzimmer mit Lavabo, WC, Balkon	23 m ²	122.00 CHF	112, 113, 114
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	21 m ²	122.00 CHF	302, 303

Zimmer im Altbau	Grösse	Pensionstaxe	Zimmer
Ehepaarzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	42 m ²	244.00 CHF total für zwei Personen	104
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	24 m ²	122.00 CHF	204, 301
Einzelzimmer mit Lavabo, WC	25 m ²	118.00 CHF	101, 107, 108, 201, 207, 208
Einzelzimmer mit Lavabo, Dusche, WC	14 m ²	98.00 CHF	110, 211
Einzelzimmer mit Lavabo, eigenes WC im Gang	15 m ²	89.00 CHF	205, 210

2.2 Zusammensetzung und Leistungen

Die Pensionstaxe setzt sich im Wesentlichen aus der Miete für ein Einzelzimmer sowie der Vollpension (drei Hauptmahlzeiten) zusammen. Sie gilt für alle Bewohnenden und unterscheidet sich nur durch den Zimmertyp.

In der Pensionstaxe sind zusätzlich folgende Grundleistungen enthalten:

- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrichtgebühren
- nichtalkoholische Getränke im Speisesaal nach freier Wahl (sonntags zusätzlich ein Glas Wein)
- Pflegebett
- Bett- und Frottéewäsche
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche
- Mithilfe beim Besorgen des Zimmers, inkl. Wöchentliche Reinigung während einer halben Stunde
- jährliche gründliche Reinigung des Zimmers (Frühlingsputz)
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

2.3 Depotzahlung für unbefristete Aufenthalte

Für Bewohnende, die definitiv ins Wohn- und Pflegeheim Boden eintreten möchten, werden in der Regel Verträge über einen unbefristeten Aufenthalt ausgestellt. Dieser unbefristete Aufenthalt ist an eine Depotzahlung/Kostenvorschuss von CHF 7'000.00 gebunden.

2.4 Zuschlag für befristete Aufenthalte

Für Aufenthalte, welche auf eine befristete Dauer abgeschlossen wurden, wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

Befristete Aufenthalte können in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden und es braucht dafür keine Depotzahlung hinterlegt zu werden. Diese Variante ist sehr flexibel und kann auch für einen Ferienaufenthalt genutzt werden.

Bei Todesfall wird zusätzlich die Todesfallpauschale (für administrative Aufwände) verrechnet.

2.5 Zuschlag für nicht ortsansässige Personen

Bewohnende mit befristeten und unbefristeten Verträgen, welche den Wohnsitz nicht in Trogen oder Speicher haben, bezahlen zusätzlich zur Pensionstaxe einen Zuschlag von CHF 5.00 pro Tag.

3. Betreuungs- und Pflege taxen

3.1 Ermittlung der Pflege- und Betreuungstaxe

Der individuell erforderliche Pflegeaufwand wird bei Eintritt und anschliessend mindestens zweimal pro Jahr regelmässig und zeitnah bei wesentlichen gesundheitlichen Veränderungen ermittelt. Daraus resultiert die Pflege- und Betreuungsbedarfsstufe mit der entsprechenden Taxe.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich gemäss den kantonalen Vorgaben aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung festgelegt und verstehen sich pro Person und Tag.

3.2 Aufteilung der Pflege- und Betreuungstaxe auf die verschiedenen Kostenträger

Die Krankenkassen beteiligen sich nach Zeitaufwand abgestuften und gesamtschweizerisch vereinheitlichten Beiträgen an den Pflegekosten. Im Weiteren werden Bewohnende mit hohem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 3) durch die öffentliche Hand (Gemeinde) finanziell entlastet.

Pflegestufen	Pflegeminuten	Total Pflege taxen	Pflegeanteil Krankenkasse	Selbstbehalt Bewohnende	Pflegeanteil Restkosten Gemeinde	Betreuungstaxen	Total zulasten Bewohnende
0						34.00 CHF	34.00 CHF
1	0-20	13.70 CHF	9.60 CHF	4.10 CHF	0.00 CHF	34.00 CHF	38.10 CHF
2	21-40	39.70 CHF	19.20 CHF	20.50 CHF	0.00 CHF	34.00 CHF	54.50 CHF
3	41-60	65.70 CHF	28.80 CHF	23.00 CHF	13.90 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
4	61-80	91.70 CHF	38.40 CHF	23.00 CHF	30.30 CHF	37.00 CHF	60.00 CHF
5	81-100	117.70 CHF	48.00 CHF	23.00 CHF	46.70 CHF	38.00 CHF	61.00 CHF
6	101-120	143.70 CHF	57.60 CHF	23.00 CHF	63.10 CHF	38.00 CHF	61.00 CHF
7	121-140	169.70 CHF	67.20 CHF	23.00 CHF	79.50 CHF	39.00 CHF	62.00 CHF
8	141-160	195.70 CHF	76.80 CHF	23.00 CHF	95.90 CHF	39.00 CHF	62.00 CHF
9	161-180	221.70 CHF	86.40 CHF	23.00 CHF	112.30 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
10	181-200	247.70 CHF	96.00 CHF	23.00 CHF	128.70 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
11	201-220	273.70 CHF	105.60 CHF	23.00 CHF	145.10 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF
12	>221	299.70 CHF	115.20 CHF	23.00 CHF	161.50 CHF	40.00 CHF	63.00 CHF

3.3 In der Betreuungstaxe enthaltene Leistungen

Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, die den Bewohnenden helfen, den Alltag zu bewältigen und nicht durch Pensionstarif und Pflegetarife abgedeckt werden.

In der Betreuungstaxe sind auch Leistungen enthalten wie zum Beispiel:

- Anwesenheit von Pflegefachpersonen rund um die Uhr für die Betreuung
- Ausflüge und Anlässe, welche für alle Bewohnenden angeboten werden
- verschiedene Aktivierungs- und Aktivitätsangebote (z.Bsp. Yoga, Vitaparcours, Erzählcafé, Turnen, gemeinsames Backen)

Eine genaue Auflistung der Betreuungsleistungen ist in unseren separaten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ersichtlich.

3.4 Regelung der Pflegematerialfinanzierung (gemäss MiGeL)

Seit dem 1. Oktober 2021 werden die Pflegematerialien anhand der vom Bund in der MiGeL (Mittel- und Gegenstandsliste) definierten Maximalbeiträge durch die Krankenkassen finanziert. Alle darüberhinausgehenden Pflegematerialkosten gehen zu Lasten der Patienten / Patientinnen. Davon ausgenommen sind einfache Verbrauchsmaterialien mit direktem Bezug zu Pflegeleistungen sowie Mittel und Gegenstände zum Mehrfachgebrauch für verschiedene Patientinnen und Patienten.

4. Besondere Regelungen

4.1 Taxreduktion bei Abwesenheit

Während einer im Voraus gemeldeten Ferienabwesenheit oder einem Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um den Verpflegungsanteil von CHF 15.00 pro Tag.

Ferner entfällt die Betreuungs- und Pflorgetaxe ab dem ersten Abwesenheitstag.

Der Eintritts- bzw. Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

5. Weitere Dienstleistungen erhalten Sie gerne wie folgt gegen Verrechnung

▪ Nicht medizinische Körperpflegeprodukte (Shampoo, Creme, etc.)	nach Aufwand
▪ Begleitete Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Therapie	72.00 CHF pro Stunde plus 1.20 CHF pro km
▪ Administrative Arbeiten	72.00 CHF pro Stunde
▪ Näh- und Flickarbeiten	60.00 CHF pro Stunde
▪ Spezialreinigung (z.B. chemische Reinigung)	nach Aufwand
▪ Wäsche beschriften inkl. Etiketten bei Neueintritt pauschal,	78.00 CHF
nachträglich bis 20 Stück	28.00 CHF
▪ Reparaturen, Einstellung privater Geräte, Möbel	60.00 CHF pro Stunde
▪ Ersatz von Batterien, privaten Leuchtmitteln usw.	nach Aufwand
▪ Zimmerräumung	60.00 CHF pro Stunde
▪ Zimmer-Schlussreinigung	200.00 CHF
▪ Todesfallpauschale (administrative Aufwände etc.)	200.00 CHF
▪ Verlust von Schlüsseln	nach Aufwand
▪ Coiffeur und Podologin	nach Aufwand
▪ Anschlussgebühren Telefon (inkl. Gesprächstaxen CH)	25.00 CHF pro Monat
▪ Spezialnummern und Telefonanrufe ins Ausland	nach Aufwand
▪ UPC Anschlussgebühren (Fernsehanschluss)	10.00 CHF pro Monat
▪ Garagenplatz	120.00 CHF pro Monat
▪ Autoparkplatz (ungedeckt)	60.00 CHF pro Monat
▪ Parkplatz für Elektromobil/Elektrollstuhl (gedeckt)	30.00 CHF pro Monat
▪ Zimmerservice pro Mahlzeit aus Komfortgründen	6.00 CHF
▪ Verpflegung von Gästen	
○ Frühstück	10.00 CHF
○ Mittagessen	20.00 CHF
○ Abendessen	15.00 CHF
▪ Depotzahlung/Kostenvorschuss bei Eintritt (Einzelperson)	7'000.00 CHF



6. Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Die Rechnung wird den Bewohnenden oder deren Vertretungsperson jeweils am Anfang eines Monats für den vergangenen Monat zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

7. Verschiedenes

7.1 Änderungen in der Taxordnung

Die Betriebskommission überprüft zusammen mit der Heimleitung jährlich die Taxen aufgrund des Betriebsergebnisses. Änderungen oder Ergänzungen in der Taxordnung sind vor Inkraftsetzung von beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

7.2 Inkraftsetzung

Die Anpassung tritt per 1.1.2024 in Kraft, nachdem die beiden Gemeinderäte in den Oktobersitzungen dem Beschluss der Betriebskommission zugestimmt haben.

Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2023.

Trogen / Speicher, 18.09.2023 / Marcel Fürst, Heimleitung